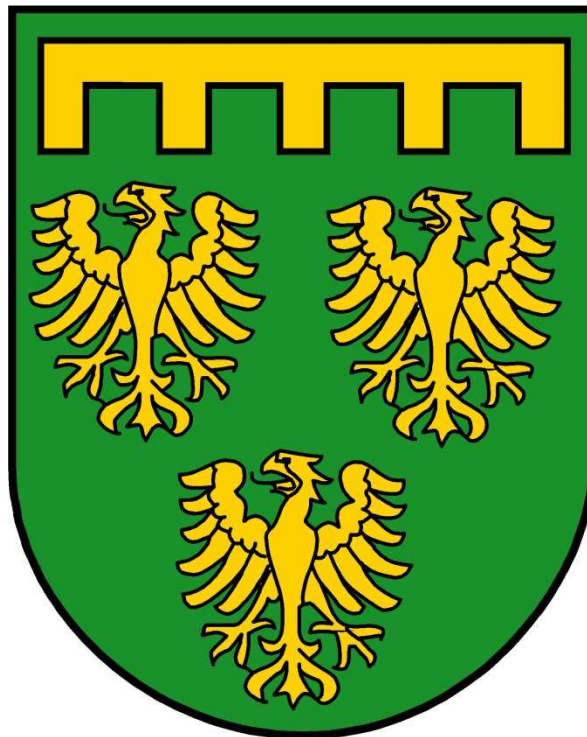


Satzung
über die Festlegung der Zügigkeit und
Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Grundschulen
der Gemeinde Rommerskirchen



vom 28.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Zügigkeit der Grundschulen	3
§ 2 Festlegung der Schuleinzugsbereiche	3
§ 3 Auswärtige Schüler und Schülerinnen	4
§ 4 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 96/ SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW.S. 617) erlässt der Rat der Gemeinde Rommerskirchen folgende von ihm am 28.05.2026 beschlossene Satzung:

§ 1 Zügigkeit der Grundschulen

Für die Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen werden folgende Zügigkeiten festgelegt:

Gemeinschaftsgrundschule Rommerskirchen (Gillbachschule) 3-zügig

Gemeinschaftsgrundschule Frixheim 2-zügig

Gemeinschaftsgrundschule Hoeningen (Kastanienschule) 2-zügig

§ 2 Festlegung der Schuleinzugsbereiche

Für alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Rommerskirchen wohnenden Schülerinnen und Schüler der Primarstufe wird eine nächstgelegene Grundschule bestimmt.

Für die einzelnen Ortschaften und Straßen wird folgende öffentliche Schule der Gemeinde Rommerskirchen als nächstgelegene Grundschule bestimmt:

1. Gemeinschaftsgrundschule Rommerskirchen (Gillbachschule)

Ortsteil Rommerskirchen

Ortsteil Gill

Ortsteil Eckum

Ortsteil Vanikum

Ortsteil Sinsteden

Ausgenommen hiervon sind folgende Straßen:

Zur Bahnmeisterei, Giller Höfe, Georg-Zielinski-Weg, Marie-Kahle-Weg und Nikolaus-Groß-Weg

2. Gemeinschaftsgrundschule Frixheim

„Zur Bahnmeisterei“

„Giller Höfe“
„Georg-Zielinski-Weg“
„Marie-Kahle-Weg“
„Nikolaus-Groß-Weg“
Ortsteil Anstel
Ortsteil Nettetshaim
Ortsteil Butzheim
Ortsteil Frixheim

3. Gemeinschaftsgrundschule Hoeningen (Kastanienschule)

Ortsteil Oekoven
Ortsteil Deelen
Ortsteil Ueckinghoven
Ortsteil Evinghoven
Ortsteil Widdeshoven
Ortsteil Hoeningen
Ortsteil Ramrath
Ortsteil Villau

§ 3

Auswärtige Schüler und Schülerinnen

Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Gemeinde Rommerskirchen haben, werden an den Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen nicht aufgenommen, sofern kein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 SchulG vorliegt oder sofern nicht die Voraussetzungen des § 46 SchulG vorliegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2027 in Kraft.

Rommerskirchen, 01.06.2026

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Gez.

(Dr. Martin Mertens)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Zügigkeit und Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen vom 27.05.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der Fassung der letzten Änderung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 01.06.2026

Der Bürgermeister

Gez.

(Dr. Martin Mertens)